

**Regelungen zur Einreichung ärztlicher Atteste bei
fakultätsinternen Leistungsnachweisen für den Studiengang
Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Würzburg**

Stand Februar 2024

Sehr geehrte Studierende,

wir möchten Sie auf der Grundlage unserer Studienordnung über folgende Regelungen zur Einreichung eines Attestes für einen Rücktritt von einem Leistungsnachweis informieren:

1. **Einreichung des Attests:** Senden Sie eine digitale Kopie des Attests unverzüglich und direkt an die für die Klausur verantwortlichen Personen und an die zuständige zentrale Stelle (Dr. Wischmeyer).
2. **Abgabe des Originalattests:** Geben Sie das Original innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin für die zuständige zentrale Stelle (Dr. Wischmeyer) an der Pforte der Zahnklinik ab.
3. **Datum des Attests:** Das Attest muss das Datum der Prüfungsleistung tragen. Ein später datiertes Attest wird nicht anerkannt.
4. **Wiederholter Rücktritt:** Wenn Sie bereits einmal von einer Prüfungsleistung zurückgetreten sind, ist beim nächsten Rücktritt ein amtsärztliches Attest erforderlich.
5. **Letzte Prüfungsmöglichkeit:** Bei Rücktritt von der letzten Prüfungsmöglichkeit ist ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
6. **Terminvereinbarung für amtsärztliches Attest notwendig:** Vereinbaren Sie telefonisch einen zeitnahen Termin mit dem Gesundheitsamt. Sollte ein Termin am Prüfungstag nicht möglich sein, erhalten Sie am Folgetag einen Termin, müssen dann aber am Prüfungstag beim Hausarzt vorstellig werden, um die Beschwerden dokumentieren zu lassen. Dieses Attest vom Hausarzt muss dann zum Termin beim Gesundheitsamt mitgebracht werden.

Ein verspätet eingehendes Attest wird nicht anerkannt. Die Nichtteilnahme am Leistungsnachweis wird in diesem Fall als Fehlversuch gewertet. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die besagt, dass die/der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage war, ein Attest beizubringen.

Das Attest muss die aktuellen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die/der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrbeauftragte daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit obliegt demnach nicht der/dem das Attest ausstellenden Ärztin/Arzt. Bitte verwenden Sie das im Anhang befindliche Formular. Eine AU-Bescheinigung ist nicht ausreichend und wird nicht anerkannt.

Über Ihren Rücktritt entscheidet die/der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrverantwortliche. Sollte das Attest nicht anerkannt werden, zählt die Nichtteilnahme als Fehlversuch. In diesem Fall wird die getroffene Entscheidung per E-Mail an die studentische Adresse vom Rechenzentrum der JMU gesendet. Die Information wird zudem im System „Wuestudy“ als „nicht bestanden“ vermerkt.

Prof. Dr. Sarah König, Studiendekanin

Prof. Dr. Dr. Alexander Kübler, Prodekan Lehre und Forschung Zahnmedizin

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
Rücktritt von Leistungsnachweisen
- Ärztliches Attest -**

Zur Vorlage bei der Dozentin, dem Dozenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg innerhalb von 3 Werktagen nach dem Termin des Leistungsnachweises gemäß § 8 und § 13 der Studienordnung Zahnmedizin. Über die Genehmigung entscheidet die/der zuständige Lehrbeauftragte.

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Adresse:	

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung bei o.g. Patientin/Patienten hat folgende krankheitsbedingte prüfungsrelevante Einschränkungen ergeben:

Die Patientin/der Patient ist für den stattfindenden Leistungsnachweis:

Datum und Fach des Leistungsnachweises:	
Art des Leistungsnachweises:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> praktisch <input type="checkbox"/> sonstige:

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einem Leistungsnachweis erscheint oder diesen abbricht, hat sie/er gemäß Studienordnung der/dem zuständigen Dozentin/Dozenten die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende Ihr ärztliches Attest, das der/dem Lehrbeauftragten erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissen nach § 278 StGB strafbar machen.